

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER
TEKNOR GERMANY GMBH**

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 In diesen Bedingungen kommt den nachfolgenden Begriffen die folgende Bedeutung zu, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt:

„**Vertrag**“ meint den Vertrag betreffend den Verkauf, den Kauf und die Lieferung von Waren, der aufgrund einer Annahme der Bestellung durch TEKNOR GERMANY zustande kommt;

„**BGB**“ meint das Bürgerliche Gesetzbuch;

„**Käufer**“ meint die Person, die Firma oder das Unternehmen, deren/dessen Bestellung von Waren von TEKNOR GERMANY angenommen wird;

„**Bedingungen**“ meint die vorliegenden Verkaufsbedingungen;

„**Ware(n)**“ meint die Ware(n) (auch Teillieferungen hiervon), die von oder im Auftrag von TEKNOR GERMANY zu liefern ist/sind;

„**HGB**“ meint das Handelsgesetzbuch;

„**Incoterms**“ meint die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Internationalen Handelsklauseln in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden Fassung;

„**Bestellung**“ meint eine an TEKNOR GERMANY adressierte Bestellung betreffend den Kauf von Waren;

„**Geltendes Recht**“ meint alle Gesetze, Vorschriften, gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen, Richtlinien und Verordnungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und

„**TEKNOR GERMANY**“ meint Teknor Germany GmbH mit Sitz in Adelshofen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach unter HRB 6312.

1.2 In diesen Bedingungen gelten Begriffe im Singular auch für den Plural und umgekehrt. Begriffe, die ein Geschlecht bezeichnen, gelten auch für das andere Geschlecht.

1.3 Die in diesen Bedingungen enthaltenen Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung.

1.4 Sofern nach einer Bestimmung dieser Bedingungen die Einhaltung der Schriftform erforderlich ist, ist Textform auch ausreichend.

2. VERKAUFSBEDINGUNGEN

2.1 Diese Bedingungen regeln das Angebot, den Verkauf und die Lieferung von Waren von oder im Auftrag von TEKNOR GERMANY an den Käufer und werden Vertragsinhalt jedes Vertrages mit dem Käufer.

2.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen werden von TEKNOR GERMANY nicht anerkannt, es sein denn, TEKNOR GERMANY hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Auch wenn TEKNOR

GERMANY den vom Käufer verwendeten Geschäftsbedingungen nicht widerspricht, stellt dies keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Käufers dar. Weder die Aufnahme der Leistungserbringung durch TEKNOR GERMANY, noch eine Lieferung durch TEKNOR GERMANY stellt eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Käufers dar und darf nicht als solche ausgelegt werden.

Falls diese Bedingungen von den Geschäftsbedingungen des Käufers abweichen, stellt jede spätere Kommunikation oder jedes spätere Verhalten von oder im Auftrag von TEKNOR GERMANY, wie beispielsweise eine Auftragsbestätigung oder die Warenlieferung, ein Gegenangebot hierzu dar, jedoch keine Anerkennung der vom Käufer übermittelten Geschäftsbedingungen.

- 2.3 Diese Bedingungen können nur mittels, schriftlicher Vereinbarung zwischen TEKNOR GERMANY und dem Käufer geändert oder abbedungen werden.
- 2.4 Schließt der Käufer mit TEKNOR GERMANY auf der Grundlage dieser Bedingungen einen Vertrag ab, so erklärt sich der Käufer damit auch mit der Geltung dieser Bedingungen für künftige Rechtsgeschäfte einverstanden, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. TEKNOR GERMANY ist berechtigt, diese Bedingungen abzuändern und/oder zu ersetzen. Die geänderten oder neuen Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt (i) der Benachrichtigung des Käufers, dass die aktualisierten oder neuen Bedingungen auf der Homepage von TEKNOR eingesehen werden können oder (ii) des Zugangs einer Kopie der aktualisierten oder neuen Bedingungen beim Käufer für alle Rechtsgeschäfte zwischen TEKNOR GERMANY und dem Käufer.

3. PREISANGEBOTE/ KOSTENVORANSCHLÄGE, BESTELLUNGEN UND SPEZIFIKATIONEN

- 3.1 Von TEKNOR GERMANY abgegebene Preisangebote oder Kostenvoranschläge, unabhängig von ihrer Form, sind für TEKNOR GERMANY unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer zur Abgabe einer Bestellung dar (*invitatio ad offerendum*). Bestellungen werden erst dann rechtlich verbindlich, wenn diese von TEKNOR GERMANY schriftlich bestätigt werden. TEKNOR GERMANY ist jederzeit berechtigt, eine Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3.2 Mündliche Erklärungen von oder Vereinbarungen mit Mitarbeitern, Geschäftsführern, Vertretern und/oder Handelsvertretern/Handelsmaklern von TEKNOR GERMANY sind für TEKNOR GERMANY nur dann und nur insoweit rechtlich bindend, als solche mündlichen Erklärungen oder Vereinbarungen von berechtigten ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern von TEKNOR GERMANY bestätigt oder schriftlich festgehalten werden.
- 3.3 Eine Bestellung muss eine Beschreibung der Waren, die Bestellmenge, etwaige vom Käufer gewünschten Änderungen der Spezifikations-/Produktdatenblätter von TEKNOR GERMANY (wobei TEKNOR GERMANY solchen Änderungen gemäß Ziffer 3.4 zustimmen muss), die Lieferanschrift, etwaige besondere Lieferanweisungen, die Bestellnummer des Käufers und alle sonstigen Informationen enthalten, die TEKNOR GERMANY vernünftigerweise zur Erfüllung des Vertrags benötigt. Der Käufer ist für die Richtigkeit seiner Bestellung verantwortlich.
- 3.4 Vorbehaltlich der Ziffer 3.5 entspricht die Beschaffenheit der Waren den standardmäßig verwendeten Spezifikations-/Produktdatenblättern von TEKNOR GERMANY (die in der Regel auf international anerkannten Tests oder Tests von TEKNOR GERMANY basieren). Diese Beschaffenheit kann sich gegebenenfalls nicht für die vom Käufer vorgesehene Verwendung

oder Nutzung der Waren eignen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, sicherzustellen, dass sich die Waren für die Verwendung und/oder Nutzung durch den Käufer eignen. Dies beinhaltet auch die Durchführung eigener Tests zu diesem Zwecke. Vom Käufer an den standardmäßig verwendeten Spezifikations-/Produktdatenblättern von TEKNOR GERMANY vorgenommene Änderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von TEKNOR GERMANY zulässig.

- 3.5 TEKNOR GERMANY behält sich das Recht vor, die Beschaffenheit der Waren sowie die standardmäßig verwendeten Spezifikations-/Produktdatenblätter von TEKNOR GERMANY ohne Vorankündigung zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um Geltendem Recht zu entsprechen oder wenn sich solche Änderungen nicht wesentlich auf die Qualität oder die Leistungsfähigkeit der Waren auswirken.
- 3.6 Sollen die Waren entsprechend den vom Käufer bereitgestellten Spezifikations-/Produktdatenblätter oder den vom Käufer mitgeteilten oder geforderten Änderungen in Bezug auf Spezifikations-/ Produktdatenblätter, Materialien, Verpackung oder Design hergestellt werden, einem bestimmten Prozess unterzogen werden oder sollen die Waren von TEKNOR GERMANY in einer bestimmten Art und Weise verpackt werden, so gewährt der Käufer TEKNOR GERMANY mit dem Abschluss des Vertrags eine Lizenz zur Nutzung der entsprechenden Spezifikations-/ Produktdatenblätter oder der Änderungen in Bezug auf die Spezifikations-/ Produktdatenblätter, Materialien, Verpackung oder dem Design, für Zwecke der Herstellung und des Verkaufs der Waren durch TEKNOR GERMANY. Der Käufer hat TEKNOR GERMANY in Bezug auf alle Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Ausgaben zu entschädigen, die TEKNOR GERMANY entstehen oder die TEKNOR GERMANY sich zu zahlen verpflichtet, um Lizenzforderungen oder Forderungen infolge der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, geistiger Eigentumsrechte oder sonstiger Rechte anderer Personen/ Gesellschaften beizulegen, die sich (unmittelbar oder mittelbar) aus der Nutzung der Lizenz ergeben.

4. KÜNDIGUNG SEITENS DES KÄUFERS VOR LIEFERUNG

Der Käufer kann einen Vertrag vor der Lieferung der Waren nur mit schriftlicher Zustimmung von TEKNOR GERMANY kündigen, und nur unter der Bedingung, dass der Käufer TEKNOR GERMANY vollumfänglich in Bezug auf sämtliche Verluste (einschließlich entgangener Gewinne), Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Schäden, Kosten und Ausgaben schadlos hält, die TEKNOR GERMANY infolge der Kündigung entstehen. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers, insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB, ist ausgeschlossen.

5. PREISE

- 5.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 5.2 gilt als Preis der Waren der mit dem Käufer zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung gemäß Ziffer 3.1 vereinbarte Preis. Von TEKNOR GERMANY abgegebene Preis(angebote) behalten dreißig (30) Tage lang ihre Gültigkeit, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben oder sofern nicht vor Ablauf der dreißig (30) Tage eine Bestellung auf Basis eines abweichenden Preises für die Waren von TEKNOR GERMANY angenommen wird. Danach können die Preise von TEKNOR GERMANY ohne vorherige Mitteilung an den Käufer geändert werden.
- 5.2 Soll eine Lieferung mehr als drei (3) Monate nach Abschluss des Vertrags erfolgen (*langfristige Lieferung*), so behält sich TEKNOR GERMANY das Recht vor, die vereinbarten Preise zu erhöhen. TEKNOR GERMANY wird den Käufer unverzüglich über eine solche Preiserhöhung

informieren. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt muss schriftlich gegenüber TEKNOR GERMANY erklärt werden. Übt der Käufer sein Rücktrittsrecht nicht rechtzeitig aus, gelten die erhöhten Preise als vereinbart.

- 5.3 Vorbehaltlich der Ziffer 5.4 und soweit von TEKNOR GERMANY nicht abweichend angegeben, verstehen sich alle Preise inklusive Transport- und Verpackungskosten, jedoch zuzüglich Umsatzsteuern, Zöllen, Abgaben und Gebühren, die nach geltendem Recht auf die Waren oder deren Lieferung erhoben werden. Diese sind vom Käufer zusätzlich zum vereinbarten Preis für die Waren zu bezahlen.
- 5.4 Die Kosten für Paletten und Container trägt der Käufer. Diese fallen zusätzlich zum Preis für die Waren an, soweit TEKNOR GERMANY und der Käufer nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben.

6. ZAHLUNG

- 6.1 Der Käufer hat den Preis für die Waren innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum, beziehungsweise innerhalb der mit dem Käufer vereinbarten Frist zu begleichen.
- 6.2 Dem Käufer steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß Ziffer 10.6 Satz 2.
- 6.3 Leistet der Käufer fällige Zahlungen nicht rechtzeitig an TEKNOR GERMANY, so gerät der Käufer damit ohne weiteres Zutun in Verzug, und TEKNOR GERMANY ist unbeschadet etwaiger weiterer Rechte berechtigt:
 - 6.3.1 für die fälligen Beträge die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern, sofern nicht ein höherer Zinssatz vereinbart wurde. Das Recht weitergehenden Verzugsschaden zu fordern, bleibt hiervon unberührt. Etwaige Ansprüche auf Zinsen gemäß § 353 HGB gegenüber Kaufleuten bleiben hiervon unberührt;
 - 6.3.2 jeden Vertrag mit dem Käufer zu kündigen oder weitere Lieferungen an den Käufer auszusetzen, und
 - 6.3.3 jegliche vom Käufer geleistete Zahlungen nach Wahl von TEKNOR GERMANY den entsprechenden Waren (oder anderen Waren die gemäß einem Vertrag geliefert wurden) zuzuordnen, außer der Käufer hat ausdrücklich bestimmte Zahlungen bestimmten Waren zugeordnet.

7. LIEFERUNG UND ANNAHME

- 7.1 Sofern mit TEKNOR GERMANY nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, wird TEKNOR GERMANY die Waren an die Lieferadresse zustellen, die auf der Bestellung angegeben ist oder die Adresse, die der Käufer TEKNOR GERMANY auf sonstige Weise ausdrücklich mitgeteilt hat.
- 7.2 TEKNOR GERMANY wird sich in angemessenem Umfang bemühen, die mit dem Käufer vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Die Waren können von TEKNOR GERMANY bereits vor dem Liefertermin geliefert werden, wenn der Käufer mit angemessener Vorlaufzeit hierüber benachrichtigt wurde.

- 7.3 Der Käufer hat die Lieferung von Waren auch dann anzunehmen, wenn die gelieferte Menge größer oder kleiner als die bestellte Menge ist, sofern:
- 7.3.1 die mengenmäßige Abweichung unter zehn Prozent (10%) liegt, und
 - 7.3.2 der gemäß Ziffer 5 zu bezahlende Kaufpreis im Verhältnis zur Abweichung angepasst wird.
- 7.4 Erteilt der Käufer TEKNOR GERMANY keine ausreichenden Lieferanweisungen oder nimmt er eine Lieferung trotz vorheriger Ankündigung des geschätzten Liefertermins/der geschätzten Lieferperiode nicht entgegen, so ist TEKNOR GERMANY berechtigt:
- 7.4.1 die Waren bis zur tatsächlichen Auslieferung einzulagern und den Preis für die Waren, zuzüglich der Kosten die TEKNOR GERMANY für das Handling und die Lagerung entstehen, in Rechnung zu stellen, oder
 - 7.4.2 den Verlust durch Verkauf oder Entsorgung der Waren (soweit als möglich) zu mindern und eine etwaige Differenz zum (mit dem Käufer vereinbarten) Preis vom Käufer zu fordern.
- 7.5 Werden die Waren von TEKNOR GERMANY versendet müssen Ansprüche wegen Nichtlieferung der Waren innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem erwarteten Lieferdatum schriftlich sowohl dem Frachtunternehmen als auch TEKNOR GERMANY mitgeteilt werden. Werden innerhalb dieser Frist keine Ansprüche mitgeteilt, gelten die Waren als ordnungsgemäß geliefert.
- 7.6 Es ist Aufgabe des Käufers, dafür Sorge zu tragen, dass am jeweiligen Anlieferungsort geeignete Einrichtungen und Personal für die Entladung der Waren zur Verfügung stehen. Der Käufer hat TEKNOR GERMANY in Bezug auf alle Ansprüche schadlos zu halten, die durch das Entladen der Waren verursacht werden.

8. GEFAHRENÜBERGANG UND EIGENTUM AN DEN WAREN

- 8.1 Das Risiko der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Waren, eines Teils der Waren oder einer Teillieferung hiervon geht auf den Käufer über, wenn:
- 8.1.1 TEKNOR GERMANY die Waren gemäß Ziffer 7.1 zustellen soll, im Zeitpunkt der Lieferung an die auf der Bestellung ausgewiesene oder in sonstiger Weise an TEKNOR GERMANY vom Käufer ausdrücklich mitgeteilte Adresse, wenn der Käufer die Lieferung unter der entsprechenden Adresse nicht annimmt, zu dem Zeitpunkt, zu dem TEKNOR GERMANY die Lieferung an der entsprechenden Adresse anbietet, oder
 - 8.1.2 der Käufer die Waren selbst abholt, im Zeitpunkt der Übergabe der jeweiligen Waren durch TEKNOR GERMANY an den Käufer oder das (vom Käufer beauftragte) Frachtunternehmen auf dem Gelände von TEKNOR GERMANY, oder
 - 8.1.3 die Waren vom Käufer oder vom (Käufer beauftragten) Frachtunternehmen nicht zum vereinbarten Abholtermin abgeholt werden, zu dem Zeitpunkt, zu dem TEKNOR GERMANY die Waren auf dem Gelände von TEKNOR GERMANY anbietet.
- 8.2 Es obliegt dem Käufer die Waren ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Käufer gegen alle wirtschaftlichen Risiken (insbesondere gegen Beschädigung durch Feuer und Wasser) in Höhe ihres vollen Wertes zu versichern.
- 8.3 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenübergangs geht das Eigentum an den Waren erst dann auf den Käufer über und verbleibt bis zu dem Zeitpunkt bei TEKNOR GERMANY, bis alle

nach dem Vertrag vom Käufer an TEKNOR GERMANY geschuldeten Beträge bezahlt wurden (*Eigentumsvorbehalt*) und des Weiteren, bis alle offenen Verbindlichkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung des Käufers mit TEKNOR GERMANY ergeben, vollständig beglichen wurden (*erweiterter Eigentumsvorbehalt*).

- 8.4 Verarbeitet der Käufer die Waren oder werden diese durch den Käufer umgebildet, so gilt TEKNOR GERMANY als Hersteller im Sinne von § 950 BGB und erwirbt das alleinige Eigentum an den neu hergestellten Waren. Werden für die Verarbeitung/Umbildung neben den Waren von TEKNOR GERMANY noch andere Materialien verwendet, so erwirbt TEKNOR GERMANY Miteigentum an den neu hergestellten Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von TEKNOR GERMANY gelieferten Waren zum Rechnungswert der anderen Materialien (*verlängerter Eigentumsvorbehalt*).
- 8.5 Solange das Eigentum an den Waren noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, kann der Käufer - vorbehaltlich des oben genannten Eigentumsvorbehalts - die Waren im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs weiterverkaufen oder verarbeiten/umbilden. Der Käufer tritt hiermit alle sich aus einem solchen Weiterverkauf ergebenden Forderungen gegen Dritte insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils an TEKNOR GERMANY zur Sicherheit ab, unabhängig davon, ob die Waren verarbeitet/umgebildet wurden. TEKNOR GERMANY nimmt diese Abtretung hiermit an. Unbeschadet des Rechts von TEKNOR GERMANY, Zahlung an sich zu verlangen, ist der Käufer berechtigt, Zahlungen auf die abgetretenen Forderungen entgegenzunehmen.
- 8.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten TEKNOR GERMANY's Forderungen um mehr als 10%, wird TEKNOR GERMANY auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach TEKNOR GERMANY's Wahl freigeben.
- 8.7 Bis zum Übergang des Eigentums an den Waren auf den Käufer oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren in andere Waren integriert werden, hat der Käufer die Waren getrennt von seinen eigenen Waren aufzubewahren, ordnungsgemäß zu lagern, zu schützen, zu versichern und als Eigentum von TEKNOR GERMANY zu kennzeichnen.
- 8.8 Bis zum Eigentumsübergang an den Waren auf den Käufer behält sich TEKNOR GERMANY, sofern die Waren nicht weiterverkauft oder in andere Waren integriert wurden, das Recht vor, vom Käufer die Rückgabe der Waren zu verlangen. Kommt der Käufer dem nicht nach, so ist TEKNOR GERMANY berechtigt, die Geschäftsräume zu betreten, in denen diese vernünftigerweise Teile der Waren vorzufinden erwarten dürfen, um diese Waren zurückzuholen und wieder in Besitz zu nehmen.

9. PFLICHTEN DES KÄUFERS

- 9.1 Der Käufer verpflichtet sich, bei der Lagerung, der Verwendung und dem Verkauf der Waren jederzeit Geltendes Recht sowie die empfohlenen Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien einzuhalten, sowie sich an die jeweils aktuellen Vorgaben von TEKNOR GERMANY zu halten, und die Waren nach Ablauf ihrer Lebenszeit nicht mehr zu verkaufen oder zu verwenden.
- 9.2 Der Käufer erkennt an, dass TEKNOR GERMANY sich unabhängig davon, ob der Käufer eine eigene Verpackung oder eigene Labels für die Waren verwendet, das Recht vorbehält, an den Waren eigene Identifizierungszeichen/Codes anzubringen, um die Waren vollständig nachverfolgen/tracken zu können. Der Käufer verpflichtet sich, ein System zur Nachverfolgung der Waren aufrechtzuerhalten und vollständige Aufzeichnungen über den Verbleib der Waren zu führen, die der Käufer von TEKNOR GERMANY kauft. Auf berechtigtes Verlangen von TEKNOR

GERMANY hat der Käufer dieses System und die Aufzeichnungen TEKNOR GERMANY zugänglich zu machen, damit TEKNOR GERMANY eventuelle Ansprüche in Bezug auf die Waren untersuchen kann.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware mit dem Käufer getroffene Vereinbarung. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten die standardmäßig verwendeten Spezifikations-/Produktdatenblätter von TEKNOR GERMANY, die gemäß Ziffer 3.5 geändert werden können. Aufgrund der Art der Waren und der Tatsache, dass diese in andere Waren integriert werden können, vom Käufer sonstigen Prozessen unterzogen werden oder Bedingungen ausgesetzt werden können, die TEKNOR GERMANY im eigenen Labor nicht nachstellen kann, schließt TEKNOR GERMANY jede weitergehende Gewährleistung in Bezug auf die Waren ausdrücklich aus. Insbesondere übernimmt TEKNOR GERMANY keine Gewährleistung dafür, dass die Waren für einen spezifischen Zweck geeignet sind.
- 10.3 Gewährleistungsansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sein denn:
- 10.3.1 der Käufer hat TEKNOR GERMANY über einen (behaupteten) Mangel der Waren bei Lieferung unverzüglich schriftlich informiert, oder, wenn der Mangel bei angemessener Untersuchung nicht ersichtlich war, innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung des Mangels;
- in jedem Fall ist TEKNOR GERMANY jedoch spätestens zwölf (12) Monate ab dem Datum der Lieferung der Waren über einen (behaupteten) Mangel der Waren zu informieren,
- und
- 10.3.2 der Käufer hat den (behaupteten) Mangel und die entsprechenden Waren ausreichend genau beschrieben, und er hat auf Verlangen von TEKNOR GERMANY ein Muster der mangelhaften Waren zu Verfügung gestellt, um TEKNOR GERMANY die Untersuchung und vollständige Klärung der Angelegenheit zu ermöglichen.
- 10.4 TEKNOR GERMANY haftet nicht für Mängel der Waren, die aufgrund Spezifikations-/Produktdatenblättern oder Änderungen der standardmäßig verwendeten Spezifikations-/Produktdatenblätter von TEKNOR GERMANY, der Verpackung, der Bauart oder Materialien verursacht werden, die der Käufer übermittelt oder gefordert hat, oder die infolge von Fahrlässigkeit, Fehlgebrauch oder Veränderungen an den Waren, ungewöhnlichen Lagerbedingungen oder Nichtbefolgung der Anweisungen von TEKNOR GERMANY verursacht werden.
- 10.5 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann TEKNOR GERMANY zunächst wählen, ob TEKNOR GERMANY Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (*Nachbesserung*) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (*Nachlieferung*) leistet. TEKNOR GERMANY's Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.
- 10.6 TEKNOR GERMANY ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- 10.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt TEKNOR GERMANY, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann TEKNOR GERMANY vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 10.8 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von TEKNOR GERMANY Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist TEKNOR GERMANY unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn TEKNOR GERMANY berechtigt wäre, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 10.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 10.10 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz (auch bei Mängeln) bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 11 und sind im Übrigen, soweit als gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND HÖHERE GEWALT

- 11.1 Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, sind alle ausdrücklichen oder konkludenten Beschaffenheitsvereinbarungen, Gewährleistungen oder Zusicherungen aufgrund Gesetz oder sonstiger Grundlagen in Bezug auf die Waren und deren Lieferung soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 11.2 Mit Ausnahme von Ansprüchen nach Ziffern 11.3 Satz 1 (*Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit*), 11.3.1 (*Leben, Körper, Gesundheit*), 11.3.2 (*Kardinalspflichten*) und Produkthaftungsansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (*ProdHaftG*) haftet TEKNOR GERMANY nur für direkte Schäden und insbesondere nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden (insbesondere für entgangenen Gewinn), unabhängig davon, ob diese von TEKNOR GERMANY, deren Mitarbeitern, Vertretern oder auf andere Weise verursacht wurden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren an den Käufer, deren Verwendung oder den Weiterverkauf durch den Käufer ergeben.
- 11.3 TEKNOR GERMANY haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TEKNOR GERMANY vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- 11.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 11.3.2 für Schäden aus einer nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, *Kardinalspflicht*); in diesem Fall ist die Haftung von TEKNOR GERMANY jedoch auf den Ersatz des für den jeweiligen Vertrag vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 11.4 Die sich aus Ziffer 11.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei einer Pflichtverletzung durch Personen, deren Verschulden TEKNOR GERMANY nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 11.5 Bei höherer Gewalt (wozu insbesondere Naturereignisse, Kriege, Terrorangriffe, Arbeitskämpfe, Rohmaterialengpässe, Energieversorgungs- und Transportstörungen, Betriebsstörungen, Feuer, Explosionen, Handlungen oder Anordnungen staatlicher Behörden und sonstige Ereignisse zählen, die der Kontrolle von TEKNOR GERMANY entzogen sind, einschließlich von Ereignissen, die Zulieferer von TEKNOR GERMANY betreffen) ist TEKNOR GERMANY von ihren Verpflichtungen unter dem Vertrag befreit, solange das Ereignis höherer Gewalt andauert und soweit sich dieses auf Verpflichtungen unter dem Vertrag auswirkt. In solchen Fällen ist TEKNOR GERMANY außerdem nicht verpflichtet, die Waren von anderen Quellen zu beziehen. Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt um mehr als drei (3) Monate, so ist TEKNOR GERMANY berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne, dass der Käufer Schadenersatz hierfür geltend machen kann.

12. FREISTELLUNG

Der Käufer hat TEKNOR GERMANY in Bezug auf jegliche Forderungen, Haftungen, Schäden, Verluste, Verletzungen, Kosten und Aufwendungen zu entschädigen und schadlos zu halten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Verkauf oder der Nutzung der Waren durch den Käufer selbst oder andere ergeben.

13. EXPORTBESTIMMUNGEN

- 13.1 Soweit TEKNOR GERMANY Waren liefert, die zum Export aus Deutschland bestimmt sind, wird TEKNOR GERMANY in der Auftragsbestätigung die Lieferbedingungen mittels Verweis auf die Bedingungen der Incoterms, die zwischen TEKNOR GERMANY und dem Verkäufer vereinbart wurden, angeben.
- 13.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Incoterms, die durch Verweis von TEKNOR GERMANY für anwendbar erklärt werden, und vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die der Käufer und TEKNOR GERMANY vereinbart haben, finden die vorliegenden Bedingungen auf den Verkauf von zum Export bestimmten Waren durch TEKNOR GERMANY Anwendung.
- 13.3 Der Käufer ist für die Einhaltung Geltenden Rechts betreffend den Import von Waren in jegliche Länder sowie für die Zahlung sämtlicher Zölle, Steuern und Abgaben die auf die Waren erhoben werden zuständig.

14. KÜNDIGUNG SEITENS TEKNOR GERMANY

- 14.1 TEKNOR GERMANY ist berechtigt schriftlich und ohne Einhaltung einer Frist einen Vertrag zu kündigen (unabhängig davon, ob die Waren bereits geliefert wurden), wenn:
- 14.1.1 der Käufer in schwerwiegender Weise oder fortgesetzt gegen Bestimmungen des Vertrags verstößt oder
- 14.1.2 auf Seiten des Käufers eine sonstige, nicht unter Ziffer 14.1.1 fallende Verletzung der Bestimmungen des Vertrags vorliegt, die abgestellt werden kann und sofern diese nicht

innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung hierzu vom Käufer geheilt wird oder

- 14.1.3 der Käufer seinen Geschäftsbetrieb einstellt, sein Vermögen im Ganzen oder einen wesentlichen Teil hiervon veräußert, vom oder gegen den Käufer ein Konkurs-/Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Käufer aufgelöst wird, seine Auflösung beschlossen wird oder der Käufer im Sinne einer für ihn maßgeblichen Rechtsordnung zahlungsunfähig wird oder
 - 14.1.4 für das gesamte Vermögen oder einen Teil des Vermögens des Käufers ein Insolvenzverwalter oder Zwangsverwalter bestellt wird oder
 - 14.1.5 TEKNOR GERMANY vernünftigerweise befürchten muss, dass in Bezug auf den Käufer eines der in Ziffer 14.1.3 oder Ziffer 14.1.4 bezeichneten Ereignisse bevorsteht und TEKNOR GERMANY den Käufer davon in Kenntnis setzt.
- 14.2 TEKNOR GERMANY ist berechtigt, durch ordnungsgemäße Mitteilung einen Vertrag zu kündigen, wenn TEKNOR GERMANY aufgrund von Umständen, die bei angemessener Betrachtung im Sinne von Ziffer 11.5 (*höhere Gewalt*) ihrer Kontrolle entzogen sind, zur Ausführung der entsprechenden Bestellung außerstande ist.
- 14.3 Im Falle einer Kündigung ist TEKNOR GERMANY unbeschadet etwaiger sonstiger ihr zustehender Rechte oder Rechtsbehelfe berechtigt:
- 14.3.1 weitere Lieferungen nach jeglichem Vertrag zu stornieren oder auszusetzen, ohne sich dem Käufer gegenüber dadurch schadensersatzpflichtig zu machen;
 - 14.3.2 die sofortige Bezahlung der Waren zu verlangen, die geliefert, aber noch nicht bezahlt wurden, auch wenn ein früherer Vertrag oder eine Vereinbarung etwas Abweichendes vorsieht;
 - 14.3.3 Waren, die vom Käufer bestellt oder für den Käufer hergestellt wurden oder die TEKNOR GERMANY zur Erfüllung laufender Bestellungen des Käufers erworben hat, anderweitig zu verkaufen, anders zu verpacken oder anderweitig zu verwenden.
- 14.4 Die Kündigung des Vertrags berührt Rechte und Pflichten der Parteien nicht, die bereits vor der Kündigung entstanden sind.

15. VERJÄHRUNG

- 15.1 Abweichend von §§ (650), 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Lieferung der Waren.
- 15.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufer gem. Ziffern 11.3 Satz 1 (*Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit*) und 11.3.1 (*Leben, Körper und Gesundheit*) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

16. ALLGEMEINES

- 16.1 Alle Mitteilungen von Seiten des Käufers nach Ziffer 7.5 oder Ziffer 10.3.1 und alle Ansprüche, die vom Käufer geltend gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und sind per Kurier (mit Zustellungsnachweis) oder per Fax an die in der Bestellung ausgewiesene Adresse von TEKNOR GERMANY oder an eine andere Adresse, die TEKNOR GERMANY dem Käufer übermittelt hat, zu richten. Alle anderen gemäß dem Vertrag erforderlichen Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen und sind per Kurier (mit Zustellungsnachweis), Fax oder Einschreiben (mit Rückschein) an die in der Bestellung ausgewiesene Adresse des Empfängers oder an eine andere Adresse, die der Empfänger von Zeit zu Zeit unter Bezugnahme auf den Vertrag mitteilt, zu richten.
- 16.2 TEKNOR GERMANY ist berechtigt, ohne Zustimmung des Käufers die ihr gemäß dem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten abzutreten/übertragen oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Vertrag Subunternehmern zu übertragen. Die dem Käufer in einem Vertrag gewährten Rechte können nicht ohne schriftliche Zustimmung von TEKNOR GERMANY abgetreten werden.
- 16.3 Diese Bedingungen stellen zusammen mit der jeweiligen Bestellung sämtliche Vereinbarungen zwischen TEKNOR GERMANY und dem Käufer im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar und keine sonstigen Bestimmungen oder Bedingungen, Zusicherungen oder Absprachen sind Bestandteil des Vertrags, sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich vereinbaren.
- 16.4 Diese Bedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen TEKNOR GERMANY und dem Käufer auf die diese Bedingungen Anwendung finden, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (C/ISG) findet keine Anwendung.
- 16.5 Ausschließlicher Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einem Vertrag, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, ist, soweit gesetzlich zulässig, Ansbach, Deutschland. Tritt jedoch TEKNOR GERMANY als Klägerin auf, so kann TEKNOR GERMANY ein Verfahren nach eigenem Ermessen auch bei einem anderem zuständigen Gericht einleiten.
- 16.6 Soweit diese Bedingungen oder ein Vertrag auf den diese Bedingungen Anwendung finden Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Bestimmungen als vereinbart, welche die Parteien nach dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bedingungen oder, im Falle von Regelungslücken eines Vertrags, des Vertrags, vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.